

Statuten Verein PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

	<u>§ 1</u>
Name, Rechtsform, Sitz	Unter dem Namen „Perspektive Region Solothurn-Grenchen“ besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.
	<u>§ 2</u>
Zweck	<p>¹Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb von Einrichtungen gemäss Sozialgesetz in Solothurn und Grenchen.</p> <p>²Er sorgt für eine angemessene Infrastruktur im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Primärpräventionb) Sekundärpräventionc) Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Familien bei Suchtfragen und Suchtproblemend) Betreuung und Begleitung im Wohnbereiche) Überlebenshilfe <p>³Zur Erreichung dieses Zweckes stehen dem Verein Mittel gemäss dem Kantonalen Sozialgesetz, Spenden, Beiträge öffentlich-rechtlicher, privater und juristischer Personen und Mitgliederbeiträge zur Verfügung.</p>
	<u>§ 3</u>
Mitglieder	<p>¹Mitglieder können privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.</p> <p>²Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.</p>
Austritt aus dem Verein	<p>³Der Austritt aus dem Verein ist für das einzelne Mitglied unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jedoch nur auf Ende eines Kalenderjahres, zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.</p>
Ausschluss aus dem Verein	<p>⁴Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.</p>

	<u>§ 4</u>
Organe	<p>¹Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
	<u>§ 5</u>
Generalversammlung	¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Einberufung	² Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich (Rechnung und Budget) zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
Aufgaben	<p>³Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Jahresberichtes b) Genehmigung der Jahresrechnung c) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums d) Genehmigung des Voranschlages e) Genehmigung der Investitionen f) Änderung der Statuten g) Wahl der Kontrollstelle
	<u>§ 6</u>
Vorstand	<p>¹Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern.</p> <p>²Drei Vorstandsmitglieder üben in ihren Wohngemeinden Aufgaben im Sozialbereich aus und haben dadurch einen aktuellen Bezug zu Fragen der Suchthilfe.</p> <p>³Jedem Bezirk aus dem Einzugsgebiet steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Die Gemeindepräsidentenkonferenz bestimmt den/die Bezirksvertreter/in. Die Stadt Grenchen delegiert eine Person in den Vorstand.</p> <p>⁴Ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins Pro Perspektive ist im Vorstand vertreten.</p>
Amtsduer	⁵ Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode wird auf die ordentlichen Gemeinderatswahlen abgestimmt.
Einberufung	⁶ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

- Aufgaben**
- ⁷Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Konstituierung des Vorstandes (ohne Präsidium)
 - b) Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
 - c) Bestimmung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - d) Beschaffung und Verwaltung der Mittel
 - e) Genehmigung des Leistungsauftrages Suchhilfe Region Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt mit dem Kanton Solothurn
 - f) Erlass von Reglementen und Richtlinien

§ 7

- Geschäftsführer/in**
- ¹Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- Aufgaben**
- ²Der/die Geschäftsführer/in ist für die fachliche und administrative Führung gemäss Stellenbeschreibung verantwortlich.

§ 8

- Kontrollstelle**
- ¹Als Kontrollstelle wird eine natürliche oder juristische Person eingesetzt, die die fachlichen Anforderungen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfüllt.

- Aufgaben**
- ²Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 9

- Mitgliederbeitrag**
- ¹Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt.

- Haftung**
- ²Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder im Maximum mit einem Betrag in der Höhe eines Jahresbeitrages.

§ 10

- Sitzungsgeld**
- Durch Beschluss der Generalversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes und den Arbeitsgruppen für Sitzungen Sitzungsgelder ausgerichtet werden.

Beschlussfähigkeit**§ 11**

¹Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Kommt es wegen Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Einladung, so beschliessen die anwesenden Mitglieder. Für die Generalversammlung besteht kein Quorum.

²Soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr zustande.

Zeichnungsberechtigung**§ 12**

Für den Verein zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Auflösung des Vereins**§ 13**

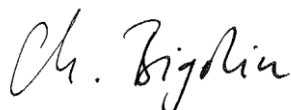
¹Die Generalversammlung kann mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss wird erst mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.

²Im Auflösungsfall geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck.

Inkrafttreten**§ 14**

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. November 2012 per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29.05.2007.

Die Präsidentin



Christine Bigolin

Die Geschäftsleiterin



Karin Stoop